

**Amtliche Abkürzung:** EWSM  
**Ausfertigungsdatum** 16.04.2014  
**Gültig ab:** 01.01.2013

**Fundstelle:** Amtsblatt Nr. 5 vom  
02.05.2014

## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Masserberg für den Ortsteil Masserberg (Entwässerungssatzung für den Ortsteil Masserberg – EWSM) vom 16.04.2014**

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), einschließlich der letzten Änderung, erlässt die Gemeinde Masserberg folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Entwässerungseinrichtung **im Ortsteil Masserberg**.
- (2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst den gesamten Leitungsbestand und sämtliche Anlagen, die der Entwässerung der zu entsorgenden Grundstücke im Ortsteil Masserberg dienen und die Fäkalschlamm Entsorgung. Hierzu gehören alle Teile des Leitungsnetzes, wie Mischwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle, Haupt- und Verbindungssammler, Sonderbauwerke, wie Regenrückhaltebecken oder Pumpwerke, die zentralen Kläranlagen und sonstigen technischen Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen, sowie – in Abgrenzung zu § 14 Absatz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) – die in öffentlichen Straßengrund befindlichen Hausanschlüsse/Grundstücksanschlüsse.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung.

### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Gelände Verhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Grundstückseigentümer und auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser** – ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

**Fremdwasser** – sind Einleitungen aus diffusen Quellen (z. B. Drainagewasser/Grundwasser/Wasserhaltungen/Hausdrainagen usw.). Fremdwasser soll den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.

**Kanäle** – sind offene und geschlossene Gerinne oder Rohrleitungen, in denen Abwasser aufgenommen und abgeleitet wird. Hierzu gehören Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke oder Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle** – dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle** – sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasser- bzw. Niederschlagswasserkanäle** – dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Regen- bzw. Niederschlagswasser

**Zentrale Kläranlagen/Sammelkläranlagen** – sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse** – sind die Leitungen vom Kanal, von der Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Hausanschluss- bzw. Kontrollschacht als Übergabestelle.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** – sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und der Behandlung des Abwassers dienen. Hierzu zählen auch Grundstückskläranlagen und Kontrollschächte.

**Grundstückskläranlagen** – sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung und Ableitung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

**Hausanschlusschacht/-kontrollschacht** – ist ein am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage eingebauter Schacht zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

**Fäkalschlamm** – ist der bei der Behandlung von Abwasser in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm; auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

**Direkteinleiter** – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer Grundstückskläranlage direkt (somit nicht in den öffentlichen Schmutzwasser- oder

Mischwasserkanal) in ein Gewässer (Vorflut) einleiten bzw. das vorgereinigte Abwasser auf dem Grundstück versickern.

#### **Teileinleiter –**

- I – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer mechanischen Grundstückskläranlage (**mechanische Absetzanlage**) in die öffentliche Kanalisation einleiten.
- II – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer biologischen oder vollbiologischen Grundstückskläranlage in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einleiten.

**Volleinleiter** – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die das Schmutzwasser und gegebenenfalls das Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation in eine Sammelkläranlage einleiten.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9, 13 bis 15 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Masserberg. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
  - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt
  - solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist
  - wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Oberflächenwasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Masserberg kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Oberflächenwasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

Die nach § 4 Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage

anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Masserberg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Die Sondervereinbarung kann auch abweichende Regelungen treffen.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde Masserberg hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde Masserberg kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nach § 1 Absatz 2 nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10, 11 und 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Masserberg bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Jedes Grundstück, für welches ein Anschlussrecht besteht, hat grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Der Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zugestimmt werden, wenn dieser der Gemeinde die dafür tatsächlich entstehenden Kosten, auch im öffentlichen Straßengrund, erstattet.

- (3) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde Masserberg kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss bzw. Hausanschlusschacht/-kontrollschacht im Ausnahmefall zulassen, wenn eine direkte Anbindung an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht gegeben ist (Hinterliegergrundstücke), wenn technische Gesichtspunkte dies erfordern und die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.  
Die öffentliche Entwässerungseinrichtung endet vor dem Kontrollschacht bzw. an der Grundstücksgrenze.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Hausanschlusschacht (Kontrollschacht) vorzusehen. Die Gemeinde Masserberg kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Der Hausanschluss bzw. Kontrollschacht ist grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, in Ausnahmefällen bis zu 3 m von dieser auf dem Grundstück zu errichten. Ist die Erstellung eines Kontrollschachtes nicht möglich (Bebauungs- oder Öffentlichkeitsgrenze), ist innerhalb des Gebäudes als Kontrollstelle eine Reinigungsöffnung in der Grundleitung vorzusehen. Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind grundsätzlich freizuhalten.
- (3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder stehen Art und Weise des Betriebes der Sammelleitung einer Freigefälleentwässerung entgegen, so kann die Gemeinde Masserberg vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks durch den Grundstückseigentümer verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist. Die Abwasserhebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Oberkante des oberhalb von dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Kontrollschachtes der öffentlichen Entwässerungsanlage. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde Masserberg nicht.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder andere zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist bzw. sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläranlage verantwortlich.
- (7) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer diese auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Masserberg kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

### **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Masserberg folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 1000
  - b) Grundriss- und Flächenpläne möglichst im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltabwasser abweicht, zugeführt werden
  - e) ferner Angaben über:
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Abfluss, Kreislauf) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Gemeinde vorliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- f) Darüber hinaus ist bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen mit und ohne Phosphat-Elimination der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Grundstückskläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der (Thüringer Kleinkläranlagen Verordnung (ThürKKAVO) vorzulegen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Masserberg dem Bauherrn unter Angabe der Mängel

eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Masserberg begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Masserberg Ausnahmen zulassen.

### **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Masserberg den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Masserberg ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung wieder freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Masserberg zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Masserberg kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Masserberg befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### **§ 12 Überwachung**

- (1) Die Gemeinde Masserberg ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde Masserberg sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde Masserberg, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren

und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Wird Gewerbe- oder Industrierwasser bzw. Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Masserberg den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Masserberg anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen
5. Lösemittel, Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber oder Hefe
8. flüssige Stoffe, die erhärten
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
12. Abwasser aus Gewerbebetrieben,



- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird
- das wärmer als + 35 Grad Celsius ist
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

Ausgenommen von den Verboten nach Absatz 2 Nrn. 1 - 12 sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Masserberg in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
  - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde Masserberg in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde Masserberg erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
  - (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
  - (6) Die Gemeinde Masserberg kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Masserberg eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde Masserberg kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der festgelegten Einleitungsbedingungen ist unzulässig.
  - (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Masserberg und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten. Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Masserberg sofort zu verständigen.

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzole, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage gem. den DIN-Vorschriften ausreichend bemessene Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

### **§ 15 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde Masserberg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Masserberg auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Gemeinde Masserberg kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde Masserberg kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Masserberg und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Masserberg haftet, unbeschadet des Absatzes 2, nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Masserberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Masserberg für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Masserberg zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 19 ThürKO kann mit Geldbuße bis fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 und § 15 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde Masserberg mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt
4. entgegen § 12 den Einbau von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Überwachung oder den Zugang zu diesen verwehrt
5. entgegen den Vorschriften des § 13 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet
6. entgegen den Regelungen des § 14 einen Abscheider nicht besitzt oder diesen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise benutzt

### **§ 19**

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Masserberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für den Ortsteil Masserberg vom 27.08.2012 außer Kraft.

Masserberg, den 16.04.2014  
Gemeinde Masserberg

gez. Friedel Hablitzel  
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Masserberg gelten gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.